

Biesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Neustadtischer Tageblatt Riesa
Geraus Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Poststedtische: Dresden 1550
Circulare Riesa Nr. 22

Nr. 192.

Freitag, 18. August 1922, abends.

75. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, monatlich 41.— Mark ohne Bezugserlöhn. Einzelnummer 2,00 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im vorau zu beglichen; eine Gewähr für das Erteilen einer an bestimmten Zahlungs- und Vermittlungsgeschäfte 2.— Mark. Beste Tarife. Semistilliger Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Verlag und Druckort: Riesa. Wichtigste Unterhaltungsseitlage: "Größer an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwie Säuberungen des Betriebes — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittmar, Riesa.

Getreideumlage 1922/23.

Der Kommunalverband hat nach Gebühr des Verteilungsausschusses sein Umlagefond an Getreide für das Wirtschaftsjahr 1922/23 zur einen Hälfte unter Grundrechnung einer seiten des Verteilungsausschusses im Einvernehmen mit dem landwirtschaftlichen Bezirksverband vorgenommenen Einteilung der Gemeinden und Rittergüter in 4 verschiedene Klassen nach der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche im Verhältnis 4, 3, 2, 1, zur anderen Hälfte nach der Ackerbausfläche und unter Grundrechnung des auf Grund der von den Schätzungscommissionen des Bezirks vorgenommenen Schätzungen der Ernterücke ermittelten Getreidebedürfnisentsprags umgelegt.

Zwecks Vermeidung einer Einteilung der umlagepflichtigen Grundstücke in Gruppen und aufgrund des Verteilungsausschusses bei der Verteilung der nach der Ackerbausfläche umzulegenden Hälfte der Umlage zur Herbeiführung eines gewissen Ausgleiches

bei den umlagepflichtigen Besitzern in Bodenkasse 1 und 2 mit einer Ackerbaufläche bis einschl. 10 ha zwei ha

und bei den umlagepflichtigen Besitzern in Bodenkasse 3 und 4 mit einer Ackerbaufläche bis einschl. 20 ha drei ha

in Abrechnung gebracht worden.

Die Umlegung des Getreideumlagefonds auf die einzelnen Erzeuger wird wie im Vorjahr durch die Gemeindeverwaltung erfolgen. Das Umlagefond des Rittergutes bzw. selbständigen Gutsbezirks wird unmittelbar durch den Kommunalverband festgesetzt werden.

Die Gemeindebehörden werden wegen der Umlegung des Gemeinfonds auf die einzelnen Erzeuger noch besondere Verfügung erhalten, die auch darüber Aufschluss geben wird, was bei der weiteren Unterverteilung zu beachten ist (Größe der Betriebe, verschiedene Bodenverhältnisse innerhalb der Gemeinde, Selbstversorger usw.).

Eine Zusammenstellung des Lieferungsfonds der einzelnen Gemeinden und

Mitglieder bez. selbständigen Gutsbezirke, die die landwirtschaftlich benutzte Fläche, die Ackerfläche, die Bodenkasse und das Lieferungsfond enthält, wird zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung vorliegen.

Montag, den 21. August 1922 bis einschl. Montag, den 28. August 1922 in der Amtshauptmannschaft, in den Gemeindeämtern Gröba — Obergeschoss Zimmer 12 —, Gröba und Schönfeld, sowie in dem Rathaus zu Niederschönau ausgelegt.

Den Herren Bürgermeistern und Gemeindeworständen wird empfohlen, die Zusammenstellung möglichst bald einzusehen und etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit der Flächenangabe und die Höhe der Belastung umgehend mit Begründung beim Kommunalverband anzubringen.

Auf die Wünsche einzelner Erzeuger kann der Kommunalverband noch nicht eingehen.

Unmittelbar nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Verteilungsausschuss unter weitesten zusammen treten und das Umlagefond der Gemeinden und Rittergüter des Gutsbezirks endgültig festlegen. Diese endgültige Verteilung ist dann nicht mehr anfechtbar.

Großenhain, am 17. August 1922. 483 I. Der Kommunalverband.

Auf Blatt 396 des Handelsregisters, die Riesaer Bank, Aktiengesellschaft zu Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 15. Juli 1922 hat die Erhöhung des Grundkapitals um vier Millionen Mark in viertausend, auf den Inhaber lautende Aktien zu je eintausend Mark verfüllt, mitin auf zwölf Millionen Mark geschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 21. November 1903 ist durch den Beschluss vom 15. Juli 1922 laut Notariatsprotokoll von diesem Tage in § 4 entsprechend abgeändert worden. Der Kurs, zu dem die neuen Aktien ausgegeben werden, ist 152 1/2 %.

Amtsgericht Riesa, den 17. August 1922.

Offizielle Gemeinderatssitzung Montag, den 21. August 1922, abends 7 Uhr im Gasthof Walther. Tagesordnung hängt aus.

Weida bei Riesa, am 18. August 1922.

Der Gemeindeworstand.

Vertliches und Sachsisches.

Riesa, den 18. August 1922.

* Verein Heimatbank für die Amtshauptmannschaft Großenhain. Die für Mittwoch, den 9. August 1922, angelegte Hauptversammlung konnte nicht abgehalten werden; sie soll im November dieses Jahres stattfinden. Aus dem in der Vorstandssitzung durch den Herrn Amtshauptmann erkannten Geldmangelbericht ist hervorgehoben, dass sich der Verein in der zurückliegenden Zeit hauptsächlich mit der Beratungsberatung, Arbeitsvermittlung, Kriegsblindenfürsorge, Lungenforscherfürsorge, Belebung wirtschaftlicher Nöte durch Beschaffung von Kleidung, Heizmaterialien, Erleichterung des Übertritts ins Erwerbsleben, Waisenfürsorge beschäftigt hat. Nach den Rückblicken über die Abgrenzung zwischen amtlicher und Heimatkundlersorge kommen in Zukunft noch in Frage: 1. Errichtung von Lehrgruppen zur Ausbildung von Kriegsverwirten und Gewährung von Gehilfen hierzu. 2. Gewährung von Freistellen und Gehilfen zur Erziehung und Ausbildung von Kriegsverwirten. 3. Vermittelung von Annahmen an Kindergarten und von Altegeisten für Kriegsverwirten. 4. Hilfeleistung für die angefeindeten Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zur Einrichtung ihrer Heimstätten. 5. Hilfeleistung für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bei Gründung des Haushaldes, namentlich durch Bürgschaft zur Beschaffung des Hausrates. Die Jahresrechnung für 1918 wurde richtig gescannt und die bisherigen Rechnungsprüfer zur Prüfung der folgenden Jahresrechnung wieder bestimmt. Die Einnahmen des Vereins sind leider stark zurückgegangen. Während sie noch im Jahre 1920 27925,75 Mark betrugen, reduzierten sie sich im Jahre 1921, wo laufende Beiträge nicht erhoben wurden, auf 8871 M. p. St. ist ein Vermögen von 108892 M. vorhanden, während der Verein am Jahresabschluss 4145 Mitglieder zählte. Die Kriegsbeschädigten erhielten Sitz und Stimme im Vorstand. Schließlich wurde noch die Erwartung ausgesprochen, dass auch die schaffenden Kreise sich aktiver an der Tätigkeit des Heimatdandes beteiligen möchten, wie dies in den Großstädten im Interesse der Kriegsbeschädigten ganz allgemein geschieht.

* Ausschreibungen gegen Fleischhersteller. Bei der Landespreisprüfungsstelle eingegangenen Nachrichten aufgezeigt ist es in einzelnen Teilen Sachsen zu Ausschreibungen gegen Fleischhersteller gekommen. Als Ursache hierzu werden die hohen Fleischpreise genannt. Die Landespreisprüfungsstelle weist darauf hin, dass auf Anregung der Dresdner Fleischverbindung ein Haftungsdruck bei der Landespreisprüfungsstelle sich geübt hat, dessen Aufgabe es sein wird, die Fleischprüfung eine Normalalkalulation aufzustellen, die Richtung gebend sein soll für die einzelnen Fleischhersteller. Schon heute wird darauf hingewiesen, dass infolge der zum Teil sehr bedeutenden Erhöhung der am 14. d. M. auf dem Dresdner Schlachthof geforderten Fleischpreise die Preise für Fleischwaren auch in dieser Woche wieder eine Steigerung erfahren werden. Die Landespreisprüfungsstelle erwartet, dass diejenigen, die sich beim Einfuhr von Fleischwaren überwöhnt fühlen, sich im Anzeigewege an die örtliche Preisprüfungsstelle wenden, an der Landespreisprüfungsstelle, Dresden-R. Ritterstraße 24, wenden, die umgehend in eine Nachprüfung des Einzelfalles eingreifen werden.

* Das Goldgoldsanfond beträgt für die Zeit vom 29. bis einschließlich 29. August 1922 17400 vom Hundert.

* Neuere Regelung der statistischen Gebühren. Die bei der Ein- und Ausfuhr von Waren zu entrichtenden statistischen Gebühren sind erhöht worden. Die Berechnung erfolgt in der Hauptstufe jetzt nach dem Wert der Sendungen. Nähere Auskünfte hierüber ertheilen die Zollämter und Güterabfertigungen.

* Erhöhte Teuerungszuschüsse für Militärrentner. Der Reichsarbeitsminister hat mit Zustimmung des Reichsrates aus Anlass der am 14. August dieses Jahres eingetretenen Bruttoreibebördung und der weiteren Zunahme der allgemeinen Teuerung mit Wirkung

vom 1. September dieses Jahres im Verordnungsweg die Teuerungszuschüsse für Militärrentner nach dem Gesetz vom 21. Juli d. J. wesentlich erhöht. Sie betragen nunmehr monatlich für einen Schwabeschrägten bei einer Mindereitung des Erwerbsfähigkeit um 50 bis 80 Prozent 800 Mark, um mehr als 80 v. H. 1200 Mark, für eine Witwe 900 Mark, für eine vaterlose Witwe 400 Mark, für eine elternlose Witwe 500 Mark, für einen Elternteil 800 Mark und für ein Elternpaar 1000 Mark. Für Empfänger eines Nebengeldes oder eines Haushaltes und für Empfängerinnen von Witwenbeihilfe 800 Mark. Schwabeschrägten, die nur auf die Rente angewiesen und einen Erwerb auszuüben nachweislich nicht imstande sind, erhalten 1600 Mark, eine Witwe unter den gleichen Voraussetzungen 1200 Mark. Für Kinder Schwabeschrägten und Haushaltsempfänger wird ein Zuschuss von 250 Mark gewährt. Durch die Erhöhung der Teuerungszuschüsse werden auch die Einkommensgrenzen, die für die Bezeichnung der Teuerungszuschüsse maßgebend sind, entsprechend erhöht, so dass ein größerer Personenkreis als bisher zum Bezug eines Teuerungszuschusses berechtigt ist.

* Ein Landeskartell des A. D. B. Am 14. August vereinigten sich die Vorstände der dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund angeschlossenen Gewerkschaften, die in Sachsen vertreten sind, um eine vorbereitende Besprechung über die Gründung eines Landeskartells des A. D. B. abzuhalten. Es kann demnach damit gerechnet werden, dass in allerhöchster Zeit die endgültige Gründung eines Landeskartells Sachsen des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes stattfinden wird.

* Ein Landeskartell der gesetzlichen Miete. (Von Regierungsrat v. Wilckel im sächsischen Landeswohnenamt.) Es sind vielfach Zweifel aufgetaucht, von welchem Zeitpunkt an der Mieter zur Zahlung der gesetzlichen Miete nach dem Reichsmietengesetz verpflichtet ist, wenn der Mietzins im Mietvertrag nach seinem Jahresbetrag bemessen ist, aber monatliche Mietzinszahlung und monatliche, vierteljährliche oder gar halbjährliche Rendite vorgesehen ist. Es ist die Meinung verbreitet, dass die Zahlungstermine maßgebend sind, und das deshalb in allen Fällen monatlicher Zahlung eine bis zum 15. Juli erlangte Erfüllung der gesetzlichen Miete schon vom 1. August an wirkt. (§ 565 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB.) Diese Auffassung ist bedenklich. Letzten Endes werden über die Frage freilich die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben; da aber die Entscheidung schon jetzt von grossem allgemeinem Interesse für die Beteiligten ist, will ich darauf hinweisen, dass in diesen Fällen wahrscheinlich nur eine bis zum dritten Werktag des Vierteljahrs ergangene Erklärung der gesetzlichen Miete als rechtzeitig erfolgt gelten wird und erst vom nächsten Quartal an wirkt. Das Reichsmietengesetz sieht die Erklärung der gesetzlichen Miete die Wirkung bei, dass die gesetzliche Miete von dem Tage an an Stelle des vereinbarten Mietzinses tritt, für den die Rendite nach § 565 des BGB. zulässig sein würde. Dieser § 565 des BGB. stellt aber als Hauptregel auf, dass bei Grundstücken die Rendite nur für den Schluss des Kalendervierteljahrs zulässig ist. Ausnahmen gelten nur, wenn der Mietzins nach Monaten, Wochen oder Tagen bemessen ist. Also nicht die Dinge der vereinbarten Renditezeit und der Zahlungstermine, sondern die Berechnungszeit des Mietzinses ist maßgebend, wenn von der Regel abgewichen werden darf. Die Vereinbarung einer monatlichen Mietzinszahlung oder monatlicher Renditezeit kann aber in all den vielen Fällen nicht als Beweisgrund für den Mietzins gelten, wo im Mietvertrag eine andere, nämlich die Jahreszeit, ausdrücklich angegeben ist. Also ein Mietvertrag des Inhalts, dass A dem B die Wohnung für eine jährliche Miete von 1200 Mark überlässt bei monatlicher Rendite und monatlicher Zahlung von 100 Mark, hat meines Erachtens die Folge, dass die gesetzliche Miete erst am 1. Oktober in Kraft tritt, wenn sie bis zum 4. Juli erklärt war; sie tritt nicht schon am 1. August in Kraft, nochdem sie bis zum 15. Juli erklärt werden konnte. Das gilt meines Erachtens selbst dann, wenn sich der Mieter für

den Fall des Zahlungsverzugs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Anders liegt es, wenn im Mietvertrag keine zeitliche Bemessung des Mietzinses angegeben, sondern nur Zahlungsbeträge und Zahlungstermine angegeben sind. In diesen Fällen wird man annehmen, dass die Zahlungstermine zugleich Bemessungsfristen sind.

* Die 20-Mark-Büse für Eisenbahnervergehen hat eine gute erzieherische Wirkung. Vor einiger Zeit ist bestimmt ein abgekürztes Verfahren zur Abhandlung von Übertretungen der für den Bahnhofsvorlehr getroffenen Vorschriften eingeführt worden. Sobald ein Eisenbahn bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen betroffen wird, muss er eine Buße von 20 Mark entrichten, wobei er einen Strafzettel empfängt. Die Hauptvergehen, die in dieser Weise verfolgt werden, sind Rauchen im Nichtraucherabteil, Belecken und Verlassen eines im Rahmen beständlichen Auges, vorzeitiges Entfernen von Abteiltüren, Aufenthalt auf unverlosenen Plattformen, Stufen usw. während der Fahrt, ferner unerlaubte Benutzung einer höheren Klasse als die, für welche die gültige Fahrkarte gilt, und Mitfahrt ohne gültige oder überholt ohne Fahrkarte. Soweit in diesen Fällen Betrugshafte vermutet wird, entsteht ein hochnotwendiges Verfahren, das große Umstände macht. Die neu eingeführte beschleunigte Strafentrichtung zur Durchführung von Ordnung hat sich im allgemeinen bewährt, und zwar wirkt sie hauptsächlich vorwiegend. Am meisten hat das Rennen im Nichtraucherabteil vermindert. Im Anbetracht der Geldeinwertung soll die Buße wahrscheinlich demnächst auf 50 Mark festgesetzt werden.

* Die Einführung des städtischen Sozialsteuern vom Reichsminister nicht genehmigt. Einen großen Erfolg auf dem Gebiete der Steuerpolitik kann der Landesbaustoff für das Sächsische Handwerk bilden: Der Reichsfinanzminister hat seine Genehmigung zur Einführung der städtischen Sozialsteuern auf Grund von §§ 2 und 3 des Landessteuergesetzes verfagt, da ihr überwiegende Interessen der Reichsfinanzen entgegenstehen. Durch diese Entscheidung des Reichsfinanzministers ist auch die Abteilung durch das sächsische Finanzministerium gegeben, das Schmerzensgeld des Landeskartells Sachsen des Sächsischen Handwerks bis jetzt voll und ganz anerkannt hatte, dass die Sozialsteuer dem Landesgewerbesteuergesetz voll und ganz zuwidert. Es hat aus diesem Grunde bis jetzt den sächsischen Körperschaften ebenfalls die Genehmigung verfagt. Die Steuer war bereits beschlossen in Chemnitz, Leipzig usw. Die Einführung stand bevor in Dresden und den übrigen großen Städten. Die Abgabe beträgt bekanntlich 1 Prozent der gezahlten Löhne und Gehälter an Arbeitnehmer, Angestellte und Dienstboten. Der Rat zu Chemnitz beabsichtigte, die Abgabe auf 2 Prozent zu erhöhen, so dass tatsächlich die Gefahr besteht, dass hier ähnliche Umstände eintreten würden wie bei der preußischen Gewerbesteuer, wo einzelne Städte Zuschläge von 400 Prozent zurzeit erheben. Der Erfolg ist zu einem großen Teil dem Handwerksvertreter im Reichswirtschaftsrat, Dr. Pöschel, zu danken, der im neuwpolitischen Ausschuss für eine entschiedene Stellungnahme gegen die Genehmigung dieser Steuer eintrat. Welche erheblichen Steuerbeläge damit dem Handwerk erwartet werden, zeigt folgende Aufstellung, wobei ein Jahresdurchschnittslohn von 60000 Mark zu Grunde gelegt ist:

Betrieb	Jahresdurchschnittsumme	Steuerbetrag
mit 1 Gehilfen	50000 Mark	500 Mark
mit 2 Gehilfen	100000 Mark	1000 Mark
mit 3 Gehilfen	150000 Mark	1500 Mark

* Der neue Dresden-Polizeipräsidient über die Aufgaben der Polizei. Am Donnerstag fand im Polizeigebäude die Einweihung des Polizeipräsidienten, des ersten Staatsanwalts Dr. Thomas, statt. Ministerpräsident Buch erinnerte in seiner Ansprache daran, dass es in der heutigen Zeit sehr schwer sei, das verantwortungsvolle Amt eines Leiters der Polizei zu übernehmen. Polizeipräsident Dr. Thomas wies, wie die Dresden-Nachrichten berichten, die Beamtenchaft darauf hin, dass die Polizei der Allgemeinheit zu dienen habe, insbesondere auch dem Ver-